



Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | 53113 Bonn

An die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Agenturen

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**

Adenauerallee 73
53113 Bonn

Telefon: 0228 - 338306-0
Telefax: 0228 - 338306-79
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de

AZ 138/17 – KML – 5.1.4

--
- nur per Mail -

Bonn, 14.06.2017

Hinweise zur „Vereinbarung zwischen Akkreditierungsrat (AR) und Nederlands Vlaamse Accreditatieorganisatie (NVAO) zur gegenseitigen Anerkennung von Akkreditierungsergebnissen in Bezug auf Joint Programmes“

--
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen einige Hinweise zur „Vereinbarung zwischen Akkreditierungsrat (AR) und Nederlands-Vlaamse Accreditatieorganisatie (NVAO) zur gegenseitigen Anerkennung von Akkreditierungsergebnissen in Bezug auf Joint Programmes“ vom 08.07.2015 geben (zu Ihrer Information fügen wir das Abkommen nochmals bei).

Wir möchten Sie zunächst darüber informieren, dass NVAO beschlossen hat, über den Wortlaut des Abkommens hinaus auch die Akkreditierung von Joint Programmes, die zu Doppel- oder Mehrfachabschlüssen (double oder multiple degrees) führen, anzuerkennen, sofern die übrigen im Abkommen genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Des Weiteren möchten wir Sie auf eine in der Praxis aufgetretene Schwierigkeit aufmerksam machen. Sie beruht darauf, dass in Deutschland das Instrument der Auflage gängig ist, in den Niederlanden / in Flandern jedoch nicht. In Deutschland läuft die zunächst ausgesprochene Akkreditierung aus bzw. wird widerrufen, falls die Auflagen nicht erfüllt werden. Demgegenüber ist es nach den Regularien der NVAO sehr aufwändig, eine einmal ausgesprochene Akkreditierung wieder zu entziehen. Entsprechend kann auch im Fall der Nichterfüllung von durch deutsche Agenturen ausgesprochenen Auflagen eine von NVAO nach Ziff. 2 des Abkommens im Wege der Anerkennung ausgesprochene Akkreditierung eines Joint Programme in aller Regel nicht wieder entzogen werden.

Keine gute Lösung wäre, würde die NVAO mit ihrer Anerkennungsentscheidung einer deutschen Joint-Programme-Akkreditierung warten, bis die Auflagenerfüllung in Deutschland abgeschlossen ist.

Der Akkreditierungsrat möchte stattdessen nachdrücklich darauf hinweisen, dass Akkreditierungen deutscher Agenturen unter Auflagen entsprechend Ziff. 3.1.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.02.2013) nur dann ausgesprochen werden, wenn diese Auflagen nach der Prognose der Agentur aller Voraussicht nach innerhalb von neun Monaten erfüllbar sind. Ist dies nicht der Fall, sollte die Akkreditierung nach Ziff. 3.1.4 der genannten Regeln ausgesetzt oder nach Ziff. 3.1.3 versagt werden. Bei einer Abwägung zwischen Auflagenerteilung und Aussetzung sollten deutsche Agenturen mit Blick auf die Bestimmungen der NVAO stets die Aussetzung wählen. Sollten bei der Erfüllung von Auflagen Probleme auftreten, ist zudem NVAO unverzüglich zu informieren.

Des Weiteren bitten wir Sie zu beachten, dass die Information durch eine mit einem Verfahren befasste, vom Akkreditierungsrat zugelassene Agentur an NVAO und den Akkreditierungsrat gemäß Ziffer 6 der Vereinbarung zeitnah nach der Verfahrenseröffnung erfolgen muss. Zudem ist auch die Akkreditierungsentscheidung an NVAO und den Akkreditierungsrat zu senden.

Abschließend möchten wir Sie darauf hinweisen, dass das Abkommen vorerst trotz der anstehenden rechtlichen Neuordnung des deutschen Akkreditierungssystems unverändert fort gilt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Renard". The signature is written in a cursive, flowing style.

Anlage